

## Hinweise zum Ausfüllen des „Flächen- und Nutzungsnachweises 2024“ (FNN)

Wenn Sie im letzten Jahr bereits am Antragsverfahren teilgenommen und den neuen Flächen- und Nutzungsnachweis (=FNN) für das aktuelle Antragsjahr mit den Antragsunterlagen direkt erhalten haben, sind die von Ihnen im Vorjahr angegebenen und ggf. durch die Agrarverwaltung korrigierten Schläge vorgetragen.

Diese Daten sind im Rahmen des „Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS)“ gespeichert. Prüfen Sie bitte genau, ob diese Angaben noch für Ihren Betrieb gültig sind und beachten Sie dabei folgende Grundsätze:

- a) Werden die einzelnen Schläge noch von Ihnen unverändert in Größe und Lage bewirtschaftet? Wenn **nicht**, bitte diese Schläge löschen oder die Schlaggeometrie entsprechend der aktuellen Bewirtschaftung ändern.
- b) Schläge, die in diesem Jahr neu hinzukommen sowie Schläge, die sich in ihrer Größe und/oder Lage verändert haben, sind entsprechend im FNN zu ändern oder zu ergänzen (zu digitalisieren). Es dürfen keine doppelten Schlagnummern vergeben werden.

Der/Die Antragsteller/in trägt die Verantwortung für die Richtigkeit aller Angaben im Antrag, auch für die bereits vorgedruckten und eingezeichneten Daten.

**Alle Angaben sind daher vom/von der Antragsteller/in auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen!**

Für die Flächenangaben sind die zum Zeitpunkt der Antragstellung vom/von der Antragsteller/in selbst bewirtschafteten Flächen (LF) im Jahre 2024 maßgebend. Falsche Flächenangaben haben Kürzungen der Beihilfen zur Folge.

**Achtung: Prüfen Sie bitte sehr sorgfältig jeden von Ihnen bewirtschafteten Schlag darauf, dass,**

- **die Schläge korrekt eingezeichnet werden, (d.h. korrekte Einzeichnung der Außen- grenzen, der Landschaftselemente und der nicht förderfähigen Fläche),**



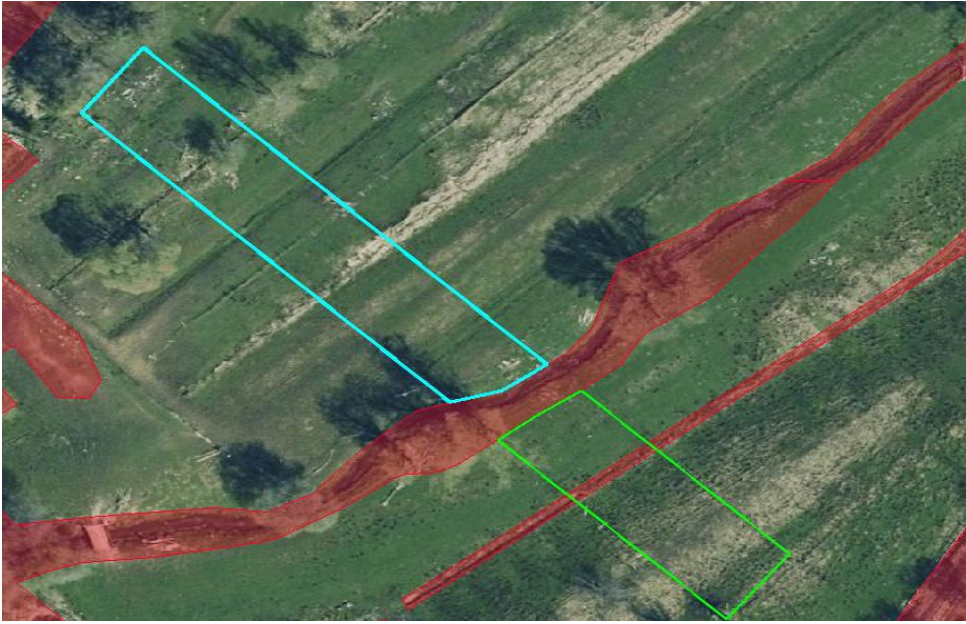
- **Schläge nicht versehentlich geteilt werden,**



- **die richtige Kulturart angegeben wird,**



- **Schläge nicht rein nach dem Kataster beantragt werden,**



- **und nur diejenigen Flächen beantragt werden, die durch den Betrieb selbst bewirtschaftet werden (siehe Abschnitt C, Ziffer 1.3).**

#### **Hinweis:**

Wie im Vorjahr wird die Größe der Schläge in ha und ar angegeben. Schläge, die kleiner als 50 m<sup>2</sup> sind, werden nicht vorgetragen. Weiterhin kann es in Einzelfällen vorkommen, dass Schlaggrößen oder Schlaggeometrien aus technischen oder fachlichen Gründen unplausibel sind. Auch diese Schläge werden nicht vorgetragen. **Bitte prüfen Sie daher die Angaben in Ihrem FNN auf Richtigkeit und Vollständigkeit.** Fehlen im neuen FNN Schläge, die Sie dennoch in diesem Jahr bewirtschaften, sind diese als „neu hinzukommende Schläge“ von Ihnen aufzuführen (siehe oben).

Um als beihilfefähige Fläche anerkannt zu werden, muss eine Fläche hauptsächlich für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden. Eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung (Holzlager, Dunglager, Strohballenlager, Silagemiete, u.ä.) darf die landwirtschaftliche Tätigkeit nicht stark einschränken und darf daher nur außerhalb der Vegetationsperiode bzw. in der Vegetationsperiode oder auf genutzten Ackerflächen zwischen Aussaat und Ernte nicht länger als an 14 aufeinanderfolgenden Tagen und insgesamt im Jahr nicht länger als 21 Tage erfolgen (siehe hierzu Merkblatt zum GA, Abschnitt C, Nummer 1.4).

## **Hinweis zu der Spalte „Erläuterungen“ im FNN:**

**! siehe Empfehlung:** (→ durch Aktivierung der Kulissee „Meine Empfehlungen“)

Für Schläge mit diesem Hinweis ist zu überprüfen, ob

- die Schlaggrenze die tatsächlich bewirtschaftete Fläche korrekt anzeigt
- nicht förderfähige Flächen irrtümlich angegeben sind
- Landschaftselemente (LE) korrekt erfasst sind
- benachbarte Schläge mit der gleichen Kulturart zusammenzufassen sind → falsche Schlagbildung

## **Spaltenbeschreibung für die Antragstellung - Schlagerfassung**

**Änderungen sind nur in bestimmten Spalten möglich! Andere Spalten enthalten Informationen aus dem Vorjahr oder werden automatisch gefüllt.**

### **Schlag-Nr.**

Hier ist die Schlagnummer des Vorjahres vorgedruckt. Bei Schlagteilungen wurde eine neue Schlagnummer vom MUKMAV vergeben.

### **Neue Schlag-Nr.**

Hier ist die neue, aktuell gültige Schlagnummer einzutragen, insbesondere für neue Schläge und für die Schläge, die eine andere Schlagnummer erhalten sollen.

### **FLIK**

- Vorgetragen ist der FLIK aus dem Vorjahr
- bei Änderungen an den Schlaggrenzen wird der FLIK gelöscht.
- für Schläge, die Sie unverändert von einem anderen Antragsteller übernommen haben, wird der zugehörige FLIK des Vorbewirtschafters übernommen.

### **Kulturart Vorjahr**

Die festgestellte Nutzung aus dem Vorjahr ist vorgetragen.

### **Festgestellte Schlaggröße**

Hier ist die festgestellte Bruttofläche (inkl. Landschaftselemente) des Schlates aus dem Vorjahr vorgedruckt.

### **Schlaggröße 2024**

Hier wird die Bruttofläche (inkl. Landschaftselemente) des aktuellen Schlates angezeigt.

### **davon LE**

Hier ist die Fläche der Konditionalität unterliegenden Landschaftselemente, die sich innerhalb des Schlates befinden, angegeben. Es werden nur die in der Kulissee „gültige Landschaftselemente“ enthaltenen LE berücksichtigt.

### **Lagebezeichnung**

Hier können Sie eine eigene Lagebezeichnung für diesen Schlag angeben.

### **Code für Kulturart 2024**

Hier ist der Code für die Nutzung zur Ernte im Jahr 2024 gemäß „Kulturartenliste“ auszuwählen (z.B. 311 für Winterraps). Die Liste finden sie auf unsere Homepage

[Saarland - Antragsstellung: Flächenförderung, Direktzahlungen und AUKM](#)



Alle Grünlandnutzungen aus dem Vorjahr sind vorgetragen. Die Angabe der richtigen Nutzung ist zu überprüfen.

### Arten

Hier sind Angaben zu machen, sofern Hanf (Code Kulturart = 701) oder Kurzumtriebsplantagen (Code Kulturart = 841) als Kulturart angegeben ist. Bei Hanf ist die ausgesäte Sorte aus einer Liste auszuwählen. Bei Kurzumtriebsplantagen ist die jeweilige angebaute Art anzugeben. Die entsprechende Auswahlliste zur jeweiligen Kulturart entnehmen Sie bitte den Merkblättern auf der Homepage

[Saarland - Antragsstellung: Flächenförderung, Direktzahlungen und AUKM](#)

### Hanf

Unter der Spalte ÖVF/AUKM müssen Sie Angaben machen, wenn Sie z.B. Hanf als Zwischenfrucht, etc. anbauen. Die entsprechenden Flächen müssen Sie dann im FNN in der Spalte „ÖVF/AUKM“ mit dem SUBCODE „65“ kennzeichnen“.

### Beispiel

19g	Code Kultur...	Kulturart	Arten	ÖVF/AUKM	Nichttakt. ...	Erosi...	DGL-Stat.	DGL-Ent...	DGL-An...	E
451			<input type="checkbox"/> 63 Mindestbodenbedeckung durch Mehrjährigkeit		<input type="checkbox"/> 84 Agri-PV-Anlage			2023	138.85	
453			<input type="checkbox"/> 64 Frühe Sommerkulturen		<input checked="" type="checkbox"/> EGS Einkommensgrundstützung			2023	22.62	
451			<input checked="" type="checkbox"/> 65 Zwischenfrucht mit Hanfanteil		<input type="checkbox"/> 94 ÖR 3 Agroforststreifen			2023	11.63	
453			<input type="checkbox"/> 60 Zwischenfrucht/Gründecke		<input type="checkbox"/> 97 ÖR 7 Natura 2000			2023	96.11	
451								2023	10.78	
451			<input type="checkbox"/> 61 Untersaat					2023	9.54	
	701	Hanf			Nein			null		
	452	Mähweiden		EGS	Nein	keine	UAN	2023	25.41	

### DZ

Bitte beachten Sie, dass Sie für jede Fläche, für die Sie die Einkommensgrundstützung erhalten wollen, ein „Ja“ in der Spalte EGS erfassen müssen. Ansonsten wird Ihnen **keine** Prämie gezahlt. Für Schläge die bereits 2023 mit EGS beantragt wurden, wird automatisch ein Kreuz bei EGS gesetzt.

### AUKM

Die Agrarumweltmaßnahmen zur naturschutzorientierten Ackernutzung ab 2023 wie „Artenreiche Kulturlandschaft“, „Blühpflanzen zur Energiegewinnung“, „Mehrjährige Blühflächen“ sind **einzel-schlagbezogen** mit dem Subcodes „AKUL“, „EBLU“ oder „MBLU“ im FNN zu beantragen.

Die Agrarumweltmaßnahme zur Förderung extensiver Bewirtschaftung von Dauergrünland ab 2023 in den verschiedenen Grund- und Zusatzmodulen ist auf Grünlandschlägen **einzel-schlagbezogen** im FNN zu beantragen. Die Subcodes der verschiedenen Module Finden sie bei den Merkblättern auf der Homepage

[Saarland - Antragsstellung: Flächenförderung, Direktzahlungen und AUKM](#)

### Erosionsklasse

Schläge, die einer Wasser-Erosionsgefährdung unterliegen sind mit 1 oder 2 gekennzeichnet. Für diese Flächen bestehen besondere Auflagen nach den Konditionalitäten.

**Die Spalten „DGL-Status“, „DGL-Entstehung“ und „DGL-Anteil“ enthalten zusätzliche und wichtige Hinweise, ob es sich um eine für die GLÖZ 1 relevante Dauergrünlandfläche handelt – siehe auch Merkblatt Konditionalität. Auf der Homepage**

[Saarland - Antragsstellung: Flächenförderung, Direktzahlungen und AUKM](#)

**Achtung: Diese Angaben dienen lediglich als grobe Orientierung ohne Gewähr und entbinden Sie nicht davon, selbst das Entstehungsjahr von Dauergrünland auf Ihren Flächen zu kennen. Bitte wenden Sie sich ggf. an Ihren Sachbearbeiter!**

### **DGL-Status**

Hier wird unterschieden in:

- a) klassisches Dauergrünland, das schon immer Dauergrünland war - **Kennzeichnung: A**,
- b) neues Dauergrünland, das im Jahr 2015 erstmalig gemeldet wurde oder seit mindestens 5 Jahren zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder als Brachefläche genutzt wurde, auch wenn die Fläche in diesem Zeitraum umgepflügt oder eine andere Grünfütterpflanze eingesät wurde, – **Kennz.: N**,
- c) umweltsensibles Dauergrünland, d.h. Dauergrünland, das im FFH-Gebiet liegt –**Kennz.: u**
- d) Dauergrünland-Ersatzfläche – **Kennz.: E** und
- e) potentiell Dauergrünland – **Kennz.: p**
- f) konditionelles Dauergrünland – **Kennz.: K**

Die o.g. Kennzeichnungen können auch in Kombination auftreten, z.B. ANK = Altes, neues und konditionelles Dauergrünland, UAN = umweltsensibles, altes und neues Dauergrünland, etc. Damit die unterschiedlichen Kennzeichnungen besser nachvollzogen werden können, empfehlen wir den einzelnen Schlag auszuwählen und ranzuzoomen.

### **DGL-Entstehung**

Das Jahr, in dem eine Teilfläche des Schlages erstmals mit Gras, Brache oder Dauergrünland angegeben und eine dieser Nutzungen ununterbrochen seit mindestens 5 Jahren für diese (Teil-)Fläche angegeben wurde (bei potentiell Dauergrünland).

### **DGL-Anteil**

Die Größe der (potentiellen) Dauergrünlandfläche bezogen auf den DGL-Anteil.

### **Erläuterungen**

Hier haben Sie die Möglichkeit, eigene Anmerkungen zum Schlag zu machen, z.B. aus welchen Gründen die Schlaggeometrie geändert wurde. Bei neuen Schlägen wird empfohlen, den Vorbewirtschafter bzw. Gemarkung, Flur- und Flurstücksnummer oder bei eigenen veränderten Schlägen die Schlagnummer des Vorjahres einzutragen.

**Hinweise zur Themenleiste „Naturschutz“  
im „Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN)“**

**Thema: FFH-Gebiete**

Unter diesem Thema werden alle an die EU gemeldeten Flora-Fauna-Habitat-Gebiete aufgeführt.

**Thema: Vogelschutzgebiete**

Unter diesem Thema werden alle an die EU gemeldeten Vogelschutzgebiete aufgeführt.

**Thema: Natura 2000-AZ (förderfähige Schutzgebiete)**

Außengrenze der im Sinne der Natura 2000-Ausgleichszahlungen potentiell förderfähigen Schutzgebiete (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete, die bis zum 01.03.2022 ausgewiesen wurden). Durch Nutzung der Info-Button wird der Name des Gebietes angezeigt. Dadurch können Sie im Internet unter <https://www.saarland.de/72581.htm> die Schutzgebietsverordnung nachschlagen und die für Sie relevanten Bewirtschaftungseinschränkungen finden.

**Thema: pot. Förderfläche Natura 2000-AZ (förderfähige FFH-Gebietsfläche)**

Nicht alle Flächen, die sich in einem ausgewiesenen Schutzgebiet befinden, sind im Sinne der Natura 2000-Ausgleichszahlungen förderfähig. Voraussetzungen dafür sind u.a. die Existenz von Bewirtschaftungseinschränkungen.

Unter diesem Thema werden die potentiell förderfähigen Flächen innerhalb der potentiell förderfähigen Schutzgebiete dargestellt.

**Thema: Natura 2000-Lebensraum (Lebensraumtypen/Anhang-Arten)**

Lebensraumtypen nach Anhang I und Habitat-Flächen der Arten nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG. Durch Nutzung der Info-Button werden Ihnen Nummer und Name des Schutzgebietes sowie Identifikationsnummer, Name und Erhaltungszustand des Lebensraumtyps angezeigt. Im Falle der Habitat-Flächen der Anhang-Arten erhalten Sie Information über den wissenschaftlichen und den deutschen Namen der betroffenen Art. Durch den Namen des Schutzgebietes können Sie im Internet unter <https://www.saarland.de/72581.htm> die Schutzgebietsverordnung nachschlagen und die für Sie relevanten Bewirtschaftungseinschränkungen im Zusammenhang mit den betroffenen Lebensraumtypen bzw. Anhang-Arten finden.

Beispiel - Information zum Lebensraumtyp:

Gebiet\_Num: FFH-L-6407-307  
Gebiet\_Nam: Landschaftsschutzgebiet "Wiesenlandschaft bei Ueberroth" (L 6407-307)  
Oekotyp: 6510  
Oekotyp\_L: Magere Flachland-Maehwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)  
Erhzust: B

Es handelt sich hierbei um eine Magere Flachland-Mähwiese im Erhaltungszustand B im FFH-Landschaftsschutzgebiet „Wiesenlandschaft bei Überroth“

Beispiel - Information für Anhang-Art:

Gebiet\_Num: FFH-L-6407-307  
Gebiet\_Nam: Landschaftsschutzgebiet "Wiesenlandschaft bei Ueberroth" (L 6407-307)  
Name: *Maculinea nausithous*

Dt\_Name: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Es handelt sich hierbei um ein Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling im FFH-Landschaftsschutzgebiet „Wiesenlandschaft bei Überroth“



## Hinweise zur Angabe von neuen Landschaftselementen (LE)

Landschaftselemente erfüllen wichtige Funktionen für den Umwelt- und Naturschutz. Zum Erhalt der Artenvielfalt haben sie in der Agrarlandschaft eine herausragende Bedeutung, weil sie besondere Lebensräume bieten. Gleichzeitig bereichern sie das Landschaftsbild.

Für alle landwirtschaftlichen Fördermaßnahmen des GA gilt: Zur förderfähigen landwirtschaftlichen Fläche zählen nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 GAPDZV auch Landschaftselemente, die nach den Vorgaben der Konditionalität nicht beseitigt werden dürfen, sowie Landschaftselemente, die maximal eine Größe von 500 Quadratmeter je Landschaftselement umfassen, wenn diese Landschaftselemente insgesamt höchstens 25 Prozent der Fläche der landwirtschaftlichen Parzelle einnehmen (sog. „andere Landschaftselemente“).

Zur Flächenaufstellung im Rahmen des GA gehören zwingend alle beihilfefähigen Landschaftselemente (LE), da sie einem besonderen Schutz gem. der Konditionalitäten-Verpflichtung unterliegen. Die Verpflichtungen zum Erhalt von Konditionalitäten relevanten LE gelten für alle Landwirte. Der Bewirtschafter der Flächen, an die sie angrenzen, trägt die Verantwortung für die entsprechenden Elemente und muss die Konditionalitäten-Verpflichtungen einhalten.

Jeder Antragsteller ist verpflichtet, alle relevanten LE, die sich auf oder an seinen bewirtschafteten Schlägen befinden und für die er das Nutzungsrecht besitzt, anzugeben. Entscheidend ist dabei die Frage, wer die Fläche, unabhängig von Eigentumsrechten, bewirtschaftet und somit die Verantwortung für die entsprechenden LE trägt. Dies gilt auch für am Rande liegende LE. LE, die auf Flurstücken liegen, für die der Antragsteller kein Bewirtschaftungsrecht besitzt (z. B. öffentliche Wege, nicht gepachtete Flächen, Gemeindeflächen, u. ä.) können **nicht** beantragt werden.

Es sind zwingend alle Elemente mit dem zutreffenden **Typ** und der tatsächlichen **Größe** anzugeben.

Ein LE kann nur beantragt werden, wenn es Teil der Gesamtparzelle ist, in unmittelbar räumlichem Zusammenhang mit dem Schlag steht und nur einem untergeordneten Teil des Teilschlags ausmacht. Befinden sich auf einem Schlag mehrere voneinander getrennt liegende LE, können alle LE angerechnet werden. Durch Aufteilung auf mehrere Schläge, auch von unterschiedlichen Bewirtschaftern, kann die Höchstgrenze nicht umgangen werden. Liegt ein LE zwischen zwei Schlägen, ist dessen Fläche den einzelnen Schlägen entsprechend der räumlichen Lage anteilig zuzuordnen. Das ist insbesondere bei angrenzenden Schlägen mit unterschiedlichem Nutzungsstatus oder Schlägen, die von unterschiedlichen Antragstellern bewirtschaftet werden, zu beachten. **In jedem Falls muss auch bei Antragsflächen mit Landschaftselementen der landwirtschaftliche Charakter der Fläche im Vordergrund stehen. D.h. die Fläche muss überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden.**

**Die Beantragung bisher nicht angegebener Flächen, die überwiegend aus Landschaftselementen bestehen, ist nicht zulässig (Umgehungstatbestand).**

Folgende Landschaftselemente stehen bei der Konditionalität unter Schutz, das heißt es ist daher verboten, diese ganz oder teilweise zu beseitigen (siehe Anlage 8 „Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei der Konditionalität“). Die völlige und teilweise Beseitigung führt zu empfindlichen Prämienkürzungen.

### 1. Hecken oder Knicks:

Lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind und eine Mindestlänge von 10 Metern sowie eine Durchschnittsbreite von bis zu 15 Metern haben. Vorhandene kleinere unbefestigte Unterbrechungen ändern nichts an dieser Einordnung, sofern die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind.

2. **Baumreihen:**  
Mindestens fünf linear angeordnete, nicht landwirtschaftlich genutzte Bäume entlang einer Strecke von mindestens 50 Metern Länge.
3. **Feldgehölze** mit einer Größe von mindestens 50 Quadratmetern bis höchstens 2.000 Quadratmetern:  
Überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen. Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist, gelten nicht als Feldgehölze.
4. **Feuchtgebiete** mit einer Größe von höchstens 2000 Quadratmetern:
  - a. In Biotopen, die nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) oder weitergehenden landesrechtlichen Vorschriften geschützt und über die Biotopkartierung erfasst sind.
  - b. Tümpel, Sölle (in der Regel bestimmte kreisrunde oder ovale Kleingewässer), Dolinen (natürliche, meistens trichterförmige Einstürze oder Mulden) und
  - c. andere mit Buchstabe b.) vergleichbare Feuchtgebiete.
5. **Einzelbäume:**  
Bäume, die als Naturdenkmale im Sinne des § 28 des BNatSchG geschützt sind.
6. **Feldraine:**  
Überwiegend mit Gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale, lang gestreckte Flächen mit einer Gesamtbreite von mehr als 2 Metern, auf denen keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfindet. Sie müssen innerhalb von oder zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen oder an diese angrenzen.
7. **Trocken- und Natursteinmauern:**  
Mauern aus mit Erde oder Lehm verputzten oder nicht verputzten Feld- oder Natursteinen von mehr als 5 Metern Länge, die nicht Bestandteil einer Terrasse sind.
8. **Lesesteinwälle:**  
Historisch gewachsene Aufschüttungen von Lesesteinen von mehr als 5 Meter Länge.
9. **Fels- und Steinriegel** sowie **naturversteinte Flächen** mit einer Größe von höchstens 2.000 Quadratmetern  
Meist natürlich entstandene, überwiegend aus Fels oder Steinen bestehende Flächen, zum Beispiel Felsen oder Felsvorsprünge, die in der landwirtschaftlichen Fläche enthalten sind bzw. direkt an diese angrenzen und somit unmittelbar Teil der landwirtschaftlichen Parzelle sind.
10. **Terrassen:**  
Von Menschen unter Verwendung von Hilfsmaterialien angelegte, linearvertikale Strukturen in der Agrarlandschaft, die dazu bestimmt sind, die Hangneigung von Nutzflächen zu verringern. Hilfsmaterialien in diesem Sinne können zum Beispiel Gabionen und Mauern sein.

Die Verpflichtung zum Erhalt der Landschaftselemente müssen alle Landwirte einhalten.

Jedes der genannten „anderen Landschaftselemente“ ist grundsätzlich nur förderfähig, wenn es nicht größer als **500 m<sup>2</sup>** ist. Zudem zählen die genannten anderen Landschaftselemente nur dann zur förderfähigen Fläche, wenn sie **höchstens 25%** der Fläche des landwirtschaftlichen Schlags einnehmen, zu dem sie gehören.

**Neue, noch nicht eingezeichnete Landschaftselemente** sind im FNN unter dem Reiter „Korrekturhinweise“ einzeln zu digitalisieren und mit folgenden Angaben zu versehen:

- **Code für die Art des Landschaftselements** = Einstufung des LE gemäß der Codierungsliste (siehe Anlage 1 „NC-Liste“ zum Merkblatt GA).
- **Erläuterungen des Antragstellers** = Möglichkeit für Anmerkungen

### Hinweise zur Angabe von neuen förderfähigen Flächen (FF)

Wenn durch vergrößern eines Schrages oder erstellen eines neuen Schrages, Flächen dazukommen die bisher nichtförderfähig waren, beachten sie folgenden Hinweis.

Flächen die nichtförderfähige Teile enthalten oder komplett nichtförderfähig sind werden „Automatisch“ geprüft.

Sie brauchen **keinen** Korrektur Hinweis zu setzen!